



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 7.625/00 - VA/Dr.G/Hof

GZ 920.800/41-II/A/6/00

24. Mai 2000

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1965, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden; Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

Beilage(n)



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

┌ An das ┐
 Bundesministerium für
 öffentliche Leistung und Sport
 Wollzeile 1-3
 1010 Wien

└ Unser Zeichen – bitte anführen ┘
 Zl. 7.625/00 - VA/Dr.G/Na

Ihr Zeichen Wien,
 GZ 920.800/41-II/A/6/00 24. Mai 2000

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1965, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden; Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 2000, GZ 920.800/41-II/A/6/00, übermittelten obgenannten Gesetzesentwurf gibt die GÖD folgende Stellungnahme ab:

Die von der Bundesregierung beabsichtigten „Pensionsreformmaßnahmen“ bringen für Beamte und Vertragsbedienstete bedeutende Verschlechterungen. Die GÖD lehnt daher den Gesetzesentwurf - unbeschadet weiterer Verhandlungen - ab. Dies aus folgenden Gründen:

A. Allgemeines

Die Notwendigkeit, das Budget des Bundes zu konsolidieren, darf nicht zum Anlass genommen werden, jahre- bzw. jahrzehntelange Anwartschaften und Rechte auf die Alterssicherung durch die öffentliche Hand überfallsartig wesentlich einzuschränken bzw. faktische Pensionskürzungen (trotz gegenteiliger politischer Erklärungen) zu verfügen. Die GÖD weigert sich, bei jeder Enge im Bundeshaushalt mit

Pensionseinschränkungen konfrontiert zu werden.

Die GÖD verkennt nicht, dass das Umfeld für eine langfristige und solide Alterssicherung in Bewegung ist, sie ist auch bereit, sich in ihrer gewerkschaftlichen Haltung danach zu positionieren, sie muss jedoch „soziale Hüftschüsse“ im Leistungsstandard, die ohne ausreichende sozialpartnerschaftliche Verhandlungen abgegeben werden, zurückweisen. Die bei der letzten Pensionsreform 1997 praktizierte sozialpartnerschaftliche Verhandlungskultur hat gezeigt, dass eine von beiderseitigem Einverständnis getragene Lösung – selbst unter in Kaufnahme markanter Einschränkungen im Leistungsniveau der Alterssicherung – möglich ist.

Weitere Gründe, die „Pensionsreform“ in der vorliegenden Form abzulehnen, sind die äußerst fragliche Verfassungskonformität einiger Maßnahmen, die mangelnde Gleichwertigkeit der Umsetzung der Vorhaben in den verschiedenen Systemen der Alterssicherung sowie die in Aussicht genommenen abermaligen Sonderopfer des Öffentlichen Dienstes.

B. Im Einzelnen

Anhebung des Pensionszugangsalters:

Die mit 1. Oktober 2000 beabsichtigte etappenweise Anhebung des Pensionszugangsalters bedeutet im öffentlich-rechtlichen Bereich eine Anhebung des Regelpensionsalters. Im öffentlich-rechtlichen Bereich hat das faktische Pensionseintrittsalter mit 59,38 Jahren bereits nahezu das gesetzliche erreicht, weshalb diese Maßnahme einer sachlichen Grundlage entbehrt.

Parallel dazu ist für die weiblichen Vertragsbediensteten im Sozialrechtsänderungsgesetz 2000 eine Erhöhung der Altersgrenze von 55 auf 56,5 Jahre vorgesehen. Diese Maßnahme scheint im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr. 832/1992 („unterschiedliche Altersgrenze von männlichen und weiblichen Sozialversicherten“) verfassungswidrig.

Amtswegige Ruhestandsversetzung:

Die Zwangspensionierung mit dem Erreichen des jeweiligen gesetzlichen Pensionsalters ist ein gesetzliches Berufsverbot, das es für keine andere Berufsgruppe in vergleichbarer Weise gibt. Das Vorhaben ist dem im Entwurf enthaltenen Ziel, das Pensionsantrittsalter anzuheben, absolut entgegengesetzt.

Abschlagsregelung:

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Abschläge in Höhe von 2% Punkten auf 3 % Punkte erhöht werden sollen. Das faktische Pensionsantrittsalter hat das gesetzliche nahezu bereits erreicht.

Wegfall der Abschlagsfreiheit bei Dienstunfall oder Erwerbsunfähigkeit:

Die GÖD erachtet diese Regelung als extrem unsozial. Dieses Vorhaben trifft jene Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund eines Dienstunfalles mit schweren Folgen bzw. einer anders entstandenen gesundheitlichen Beeinträchtigung zu einem Erwerb nicht mehr fähig sind.

Beitragsanhebungen:

Diese Vorhaben sind als weiteres Sonderopfer des Öffentlichen Dienstes für Aktive und Pensionisten anzusehen und stehen überdies im Gegensatz zur allseitigen Zielsetzung, die verschiedenen Systeme der Alterssicherung einander längerfristig anzunähern.

Bezugskürzung bei längeren Krankenständen:

Es ist vorgesehen, ab dem 7. Monat des Krankenstandes den Monatsbezug auf 2/3 zu kürzen. Diese Maßnahme führt zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung im Beamtenbereich, die mit den sog. „Pensionsreformbestrebungen“ ohne sachlichen Zusammenhang ist.

Zurechnung:

Die in § 9 des Pensionsgesetzes 1965 beabsichtigten Verschlechterungen trägt die GÖD nicht mit. Sollte der Grund für diese Maßnahme in einem

Vollzugsdefizit liegen, so müsste das gewollte Regelungsziel durch eine Änderung der administrativen Anordnungen erreicht werden können. Eine legislative Aktivität scheint nicht erforderlich.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerpen', written in a cursive style.

Vorsitzender

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.